

B o t t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
Erlaß eines Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln
gegen Viehseuchen.

(Vom 9. Dezember 1870.)

Tit. I

Die Bundesversammlung hat in ihrer letzten Session den Bundesrath mit der Vorlage eines Geszentwurfs behufs einheitlicher Ordnung der Seuchenpolizei beauftragt.

Das Departement des Innern hatte schon früher in der Voraussicht, daß sich das Bedürfniß herausstellen werde, die Seuchenpolizei in den Kantonen einheitlich zu organisiren, durch eine Kommission von Sachverständigen den Entwurf zu einem Veterinärpolizeigesetz ausarbeiten lassen.

In Folge der Weisung der Bundesversammlung wurde der Entwurf den Regierungen sämmtlicher Stände mit der Einladung zur Kenntniß gebracht, denselben ihrer Prüfung zu unterstellen und die Bemerkungen, zu welchen derselbe ihnen Anlaß geben möge, dem Departement des Innern zugehen zu lassen.

Mit Ausnahme von Luzern und Uri haben alle Regierungen ihre Antworten eingesandt, einige ohne auf eine nähere Besprechung des Gesetzes einzugehen, während aus den meisten Kantonen mehr oder weniger umfassende Gutachten und Anträge eingesendet worden sind.

An der Hand dieser Vernehmlassungen der Kantone wurde der Entwurf neu bearbeitet und nach Form und Inhalt modifizirt.

Auf die nähere Begründung desselben eingehend, erlauben wir uns, zunächst einige allgemeine Bemerkungen über die Nothwendigkeit einheitlicher gesetzlicher Regulirung der Seuchenpolizei, die Berechtigung des Bundes zum Erlass bezüglicher Bestimmungen und die Hauptgrundsätze des vorliegenden Gesetzentwurfes anzubringen.

Ueber die erste Frage können wir sehr kurz sein. Die Aufgabe, nachzuweisen, daß vereinzelt und verschiedenes Handeln von fünfundzwanzig Sanitätspolizeibehörden kleiner, neben einander liegender Gebiete zur wirksamen Abhaltung und raschen Tilgung von Seuchen unter den Transport- und Verkehrsverhältnissen unserer Zeit vollkommen unzulänglich geworden ist, und daß eine einerseits wirksame, andererseits den Verkehr möglichst schonende und schützende Seuchenpolizei nachgerade nur dann gedentbar ist, wenn dieselbe mit einheitlichen Grundsätzen ein möglichst großes Gebiet umfaßt; diese Aufgabe hat die Erfahrung der letzten zehn Jahre selbst gelöst. Ihre Lehren sind so klar geworden, daß nicht nur von kantonalen Sanitätspolizeibehörden, welche sich mit diesen schwierigen Verhältnissen direkt zu befassen hatten, sondern von der theilnehmenden Bevölkerung selbst durch Vermittlung der landwirthschaftlichen Vereine immer öfter und eindringlicher der Ruf nach einer zweckentsprechenden Ordnung auf diesem Gebiete, beziehungsweise nach einer einheitlichen schweizerischen Seuchenpolizei ergangen ist. Es kann deshalb auch nicht überraschen, daß der Beschluß der Bundesversammlung, welcher den Bundesrath mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes behufs einheitlicher Ordnung der Seuchenpolizei beauftragte, durchaus unbeanstandet geblieben ist, und daß der den Kantonen zur Vernehmlassung mitgetheilte Entwurf dieses Gesetzes, gerade was die Centralisation der zu ergreifenden Maßregeln anbelangt, so zu sagen keinen Widerspruch erfahren hat.

Die formelle Berechtigung des Bundes zum Erlass allgemein gültiger Vorschriften behufs Verhütung und Tilgung von Seuchen kann Angesichts des Art. 59 der Bundesverfassung nicht zweifelhaft sein. Denn wenn auch der Wortlaut dieses Artikels, den dermaligen Umständen entsprechend, nur von Verfügungen des Bundes „bei“ gemeingefährlichen Seuchen spricht, so will doch die Bundesverfassung offenbar, daß, wenn und so weit die Sicherung des Landes vor Seuchen einheitliche Maßregeln erheischt, der Bund maßgebend einschreite. Haben sich die Verhältnisse seit und durch die Einführung der Eisenbahnen so gestaltet, daß ein Einschreiten des Bundes „bei“ gemeingefährlichen Seuchen, d. h. wenn eine solche Seuche bereits eingedrungen, den Zweck nicht mehr oder viel schwieriger erreichen würde, daß es vielmehr zur Erreichung des Zweckes theilweise präventiver, stehender Einrichtungen bedarf, so

ist es Recht und Pflicht der Bundesbehörden, auf dem Wege des Gesetzes solche Einrichtungen zu treffen.

Was nun den Gesetzesentwurf selbst anbelangt, so konnten wir dabei nicht von dem Gedanken ausgehen, die Seuchenpolizei unmittelbar zur Bundes Sache, resp. zu einem integrierenden Theile der eidgenössischen Verwaltung selbst zu machen. Zur Ausübung der Polizei bedarf es eines Apparates von unmittelbar verantwortlichen Organen, welche der Bund nicht hat, und es würde überdies in keiner Weise mit unsern übrigen Institutionen harmoniren, wenn er sich auf diesem Gebiete zur direkten Polizeigewalt machen wollte. Es ist dies auch nicht nothwendig. Es genügt, daß gegenüber von Seuchen in der ganzen Schweiz ein einheitliches Verfahren beobachtet und gehandhabt werde, und zu diesem Zwecke ist es hinreichend, dieses Verfahren in seinen Grundsätzen für alle Kantone verbindlich festzustellen einerseits und andererseits dafür zu sorgen, daß, sobald und so weit ein Zusammenwirken mehrerer Kantone zu gleicher Zeit stattfinden muß, die nöthige einheitliche Leitung gegeben sei. Die Stellung der Kantone und des Bundes in der Seuchenpolizei ist also nach dem Entwurfe die, daß die Kantone die vorgeschriebenen allgemeinen und speziellen Anordnungen treffen und ausführen, der Bund aber die richtige und gleichmäßige Vollziehung überwacht und überdies die leitende Behörde wird, sobald bestimmte Maßregeln sich über das Gebiet mehrerer Kantone zu erstrecken haben. Um dieser Aufgabe genügen zu können, muß er berechtigt sein, ordentliche oder außerordentliche Organe aufzustellen, welche mit den Regierungen der Kantone, beziehungsweise deren Sanitätsbehörden in unmittelbare Verbindung treten und Namens des Bundesrathes Instruktionen ertheilen können.

In Betreff der sachlichen Vorschriften lehnt sich der Entwurf im Ganzen an das zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Nargau und Neuenburg bestehende Konkordat, betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, an.

Er stellt permanente Vorschriften zur Kontrollirung des Viehverkehrs auf, enthält allgemeine Bestimmungen gegen Viehseuchen und regulirt im Speziellen das Verfahren beim Auftreten der Rinderpest, der Lungenseuche, der Maul- und Klauenseuche, des Mozes und der Wuth.

Der Vorschlag unterscheidet sich vom Konkordat, wie auch vom ersten Entwurfe hauptsächlich dadurch, daß er spezielle Bestimmungen nur für die wichtigsten und gemeinschädlichen Thierseuchen aufstellt und namentlich von Vorschriften gegen die Schaspothen, die Schaf- und Pferdeerde abstrahirt.

Der Entwurf regulirt das Verfahren gegen diejenigen Seuchen einheitlich, welche durch ihre Bösartigkeit oder hochgradige Contagiosität als gemeingefährlich erkannt sind. Die Kantone vollziehen diese Anordnungen unter Aufsicht des Bundes. Gegen andere Thierseuchen, welche in der Regel mehr lokal oder seltener auftreten, ordnen die Kantone wie bisher von sich aus die geeigneten Maßregeln an. Es wird zweckmäßiger sein, diese den jeweiligen Umständen anzupassen, als im Allgemeinen für alle Verhältnisse zum voraus bestimmen zu wollen.

Sobald aber eine Seuche dieser Gruppe einen gemeingefährlichen Charakter annimmt, so steht die Anordnung einheitlicher Maßregeln dem Bunde ebenfalls zu. Dieser Fall könnte z. B. eintreten, wenn sich der Anthrax über größere Gegenden oder zahlreiche Thierklassen in gefährlichen Formen ausbreiten würde, bei Einschleppung der Schafspoten unter Verhältnissen einer gefährdrohenden Ausbreitung, beim Auftreten der Vesiculäre Seuche der Pferde u. dgl. m.

I. Vorschriften über den Viehverkehr.

Von der Ansicht ausgehend, daß es leichter sei, Seuchen zu verhüten als solche zu tilgen, wird der Viehverkehr einer ständigen Kontrolle unterstellt. Die Durchführbarkeit dieser Maßregel könnte bezweifelt werden, wenn nicht die meisten Bestimmungen dieses Abschnittes im größten Theile der Schweiz seit so langer Zeit vorgeschrieben wären, daß ihre Handhabung bereits zur Gewohnheit geworden ist.

Als oberster Grundsatz gilt das Verbot des Verkehrs mit Hausthieren, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, oder durch Berührung mit solchen die Träger eines Ansteckungsstoffes sein können.

Damit dieses Verbot gehandhabt werde, muß beim Verkehr gewissen urkundlich nachgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere aus Ortschaften kommen, in welchen keine polizeiliche Beschränkung des Viehverkehrs besteht, noch Grund zu einer solchen vorhanden ist.

Es erfordert dieses in den wenigen Kantonen, in welchen die Einrichtung noch nicht besteht, die Aufstellung von Viehinpektoren, Viehschauern oder Scheinauscheilern der Gemeinden. Hierzu sind nicht absolut Thierärzte nothwendig, und die auszustellenden Zeugnisse erfordern nicht durchaus eine Inspektion der betreffenden Thiere. Sie bezeugen nichts weiter, als was sie ausdrücklich besagen. Die Befürchtung einzelner Kantone, daß der Mangel an Thierärzten der Durchführung der Maßregel hinderlich sei, ist deshalb unbegründet.

Die Verkehrskontrolle durch sog. Gesundheitsscheine ist aber, wenn sie streng durchgeführt wird, erfahrungsgemäß das erfolgreichste Hinderungsmittel der Ausbreitung ansteckender Thierkrankheiten. Die-

selbe ermöglicht beim Ausbruch einer Seuche leichte und rasche Erforschung der Ansteckungsherde und des Verbreitungsbezirks. Hierin liegt aber die Grundbedingung der raschen Erstikung einer Kontagion und der Verhütung ihrer Ausbreitung.

An den Bestand dieser Kontrolle des Viehverkehrs knüpft sich der für den schweizerischen Viehhandel so hochwichtige Kredit, den unsere Seuchepolizei im Auslande genießt.

So nothwendig nun diese Maßregel ist, so wenig soll sie den Verkehr unnütz belästigen. Daher schreibt das Gesetz für gewöhnliche, seuchenfreie Zeiten die Gesundheitscheine nur für Rindvieh und Pferde vor, welche mindestens halbjährig sind, also für Thiere von einem Werth, für welchen die mit der Ertheilung von Gesundheitscheinern unvermeidlich verbundenen kleinen Auslagen keine unverhältnißmäßige Belastung ausmachen. Und zur Vermeidung unnöthiger Verzationen ist eine Gültigkeitsdauer von 14 Tagen angenommen.

In Zeiten größerer Gefahr kann die eidgenössische Zentralbehörde für die Gebiete, in welchen strengere Kontrollirung des Viehverkehrs nothwendig erscheint, die Gültigkeitsdauer der Gesundheitscheine bis auf zwei Tage abkürzen und ähnliche Zeugnisse einführen für den Verkehr von Jung- und Schmalvieh.

Da die ansteckenden Viehseuchen meistens aus dem Auslande eingeschleppt werden, wird die Einfuhr von Vieh an der Landesgrenze einer strengeren Ueberwachung unterworfen. Auch hier muß durch entsprechende Zeugnisse nachgewiesen werden, daß die Thiere aus seuchenfreien Gegenden kommen. Es gilt diese Maßregel ständig für Pferde und Klauenvieh jeden Alters. Wenn die Zuverlässigkeit solcher ausländischer Zeugnisse zweifelhaft ist, so kann der Bund die Einfuhr an das Ergebnis einer thierärztlichen Grenzuntersuchung knüpfen.

Zur Erschwerung einer Umgehung dieser Vorschriften findet auf der Zollstation eine Kontrollirung der Eingangszeugnisse statt.

Die Bestätigung der Bestimmung der Verordnung über den Viehverkehr auf Eisenbahnen, daß nur Rindvieh, welches mit Gesundheitscheinern begleitet ist, transportirt werden darf, erscheint mit Rücksicht auf die leichte Verbreitung von Epizootien durch den Bahnverkehr wohl gerechtfertigt, während die Aufstellung ähnlicher Vorschriften für den Pferdeverkehr eine unnütze Plakerei wäre.

Die Nothwendigkeit einer sanitarischen Beaufsichtigung der Viehmärkte versteht sich von selbst. In gut kontrollirten Schlachthäusern findet die frühzeitige Entdeckung seuchenartiger Krankheiten am ehesten statt.

Die Alpenwirthschaft bietet in den verschiedenen Gegenden so ungleiche Verhältnisse dar, und die sanitätspolizeilichen Einrichtungen für dieselbe sind so ungleich entwickelt, daß die Aufstellung allgemein gültiger ständiger Maßregeln zur Zeit nicht thunlich erscheint, so wünschbar dieselben wären.

II. Allgemeine Bestimmungen gegen Viehseuchen.

Dieser Abschnitt verpflichtet die Vieheigenthümer und diejenigen Personen, welche vermöge ihrer Berufsstellung am ehesten in den Fall kommen, vom Auftreten einer Seuche Kenntniß zu haben, zur Anzeige an die Gemeindebehörden, diese zur Anordnung der nöthigen Maßregeln behufs Eingrenzung der Seuche, die Kantonsbehörden zur Anordnung der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln. Beim Auftreten einer gemeingefährlichen Seuche im Ausland ist es der Bund, welcher nach Ausmittlung des Sachverhalts die betreffenden Grenzkantone hievon in Kenntniß setzt und gleichzeitig, je nach der Natur der Seuche, deren Verbreitung und der zur Tilgung derselben getroffenen Maßregeln, die Vorkehrungen bestimmt, welche gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes getroffen werden.

Der Bund überwacht im Innern die strenge Vollziehung der Tilgungsmaßregeln am Herde der Seuche, hindert aber nutzlose Verkehrserschwerung an den Kantons Grenzen.

Da strenge Tilgungsmaßregeln nicht durchführbar sind, wenn die von denselben betroffenen Vieheigenthümer durch sie erheblich geschädigt werden, so stellt das Gesetz in § 18 den Grundsatz auf, wenn zur Bekämpfung einer Seuche das Tödten der erkrankten oder möglicher Weise angestekten Thiere polizeilich angeordnet werde, so haben die Eigenthümer Anspruch auf einen angemessenen Beitrag an den Schaden, welcher ihnen dadurch nachweisbar zugefügt wird.

Der Ertrag der Gesundheitscheine wird in mehreren Kantonen hiezu speziell verwendet; und wenn derselbe auch nur ganz mäßig angelegt ist, so reicht eine Reihe seuchenfreier Jahre zur Gründung auch für schwerere Zeiten ausreichender Fonds hin. Das Gesetz überläßt den Kantonen die diesfälligen Anordnungen und schreibt positiv bloß die Entschädigungspflicht vor. An die zu diesem Zwecke erforderlichen Opfer, welche die Rinderpest veranlaßt, leistet der Bund die Hälfte. Diese Leistung wird aber an die Bedingung geknüpft, daß die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Maßregeln durchgeführt worden seien. Gleichzeitig wird der Entschädigungsmodus so regulirt, daß kein Besitzer durch das Einschleppen der Seuche Nutzen ziehen kann, aber auch eine drückende Schädigung durch die Polizeimaßregeln nicht möglich ist. Der Entschädigungsmodus veranlaßt zur beförderlichen Anzeige der Erkrankungen, zur bereitwilligen Unterstützung der radikalen Tilgungsmittel, und ermöglicht

eine gründliche Zerstörung der Infektionsstoffe. Dabei ist Rücksicht genommen auf möglichste Uebereinstimmung mit den Vorschriften in Deutschland.

Nicht minder wichtig als die Rinderpest ist für unsere Verhältnisse die ansteckende Lungenseuche des Rindviehes, die sich durch häufiges Auftreten und einen schleichenenden heimtückischen Verlauf auszeichnet. In der Regel wird sie ohne schwere Opfer zu tilgen sein; aber die Möglichkeit einer weiteren Verbreitung ist unter gewissen Umständen ebenfalls gegeben. Da wo die Durchführung der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Maßregeln von einzelnen Kantonen unverhältnißmäßig große Opfer fordert, leistet der Bund ebenfalls einen Beitrag.

III. Besondere Bestimmungen.

1. Die gegen die Rinderpest vorgeschriebenen Maßregeln sind dieselben, welche bei der Invasion vom Jahr 1866 mit glücklichem Erfolg praktizirt wurden. Es sind im Prinzip dieselben, welche in Deutschland und Oesterreich Anwendung finden. Und ihre gesetzliche Normirung für die Schweiz wird eine angestrebte Konvention mit den Nachbarstaaten bedeutend erleichtern.

2. Die Lungenseuche wird uns sehr häufig aus Süddeutschland eingeschleppt. Es rührt dies davon her, daß sich daselbst zahlreiche Rinder, welche die betreffende Krankheit überstanden haben, im Verkehr befinden, während sie noch beständig den Ansteckungsstoff aushauchen. Das Gesetz stellt nun den Grundsatz auf, daß in der Schweiz Rindvieh, welches einmal an der ansteckenden Lungenseuche gelitten habe, nicht mehr in den Verkehr kommen dürfe. Daher ist Tödtung der Kranken und Angesteckten vorgeschrieben, und wird die Einfuhr insbesondere aus solchen Ländern überwacht, in welchen die Lungenseuche nicht nach diesen Grundsätzen behandelt wird.

Wenn die Schweiz diese Materie einmal einheitlich geordnet hat, so kann sie mit mehr Aussicht auf Erfolg auch Verträge mit dem Ausland anstreben, in welchen eine Bekämpfung der Lungenseuche nach diesen durch eine vierzigjährige Praxis bewährten Grundsätzen auch jenseits des Rheines angestrebt wird. Es ist dieses um so dringlicher, als dadurch die Quelle dieser gefährlichen Seuche verstopft würde.

In der Bestimmung des § 27, wonach Ställe, in welchen kranke oder verdächtige Thiere gestanden sind, nach deren Leerung noch 4—12 Wochen gesperrt bleiben müssen, ist von verschiedenen Seiten der große Spielraum getadelt worden, welcher den Vollziehungsbehörden bleibe. Die Einen verlangen eine Erhöhung der Minimalzeit, die Andern ein geringeres Maximum. Gerade die Verschiedenheit der Fälle, wo eine mehr als vierwöchentliche Sperre das eine Mal zur unnützen Plakerei

würde, während ein anderes Mal die Zeitdauer von 12 Wochen kaum ausreicht, nöthigt zu einem größeren Spielraum, innerhalb welchem der Verschiedenheit der Verhältnisse Rechnung getragen werden kann.

3. Die Maul- und Klauenseuche ist eine höchst ansteckende, aber bei Stallfütterung meistens ganz gutartige Krankheit, welche in der Regel von selbst in kurzer Zeit heilt.

Es ist deßhalb die Frage berechtigt, ob die Anordnung polizeilicher Maßregeln gegen dieselbe zweckmäßig sei.

Die Erfahrung lehrt, daß die Krankheit beim Weidevieh oft ganz beträchtlichen Schaden stiftet. Zudem bedingt das Ueberstehen der Seuche eine verhältnißmäßig kurze Immunitätsperiode, so daß ohne polizeiliche Maßregeln die Seuche vermuthlich beständig bald da bald dort im Lande herrschen würde, während die Durchführung geeigneter Maßregeln zeitweilen wieder längere seuchenfreie Perioden zu bedingen scheint.

Nehmen wir an, daß beim Mangel aller Einschränkungsmäßregeln jedes Jahr etwa $\frac{1}{4}$ unseres Klauenviehes durchzuseuchen hätte, und berechnen wir den Schaden für ein Stüt Rindvieh nur auf Fr. 6, beim Kleinvieh auf Fr. 2, so ergibt sich ein jährlicher Verlust durch die Krankheit von nahezu zwei Millionen Franken. Gelingt uns die Tilgung jeweilen nur für eine Periode von 5—6 Jahren, so ist dadurch ein wesentlicher Nutzen gestiftet.

Aber wir müssen uns bei einer solch' gutartigen Seuche vor Maßregeln hüten, welche den Verkehr allzusehr hemmen. Es werden dadurch die Verheimlichungen begünstigt, und verborgene Herde des Ansteckungstoffes befördern die Ausbreitung der Epizootie.

Es wird deßhalb mit Rücksicht auf die Maul- und Klauenseuche der Hauptwerth darauf gelegt, daß dieselbe nicht verheimlicht werde, damit im Seuchenlokal die Beschränkungen des Verkehrs streng durchgeführt werden können, ohne diesen in weiteren Kreisen zu belästigen.

Aus dem Grunde ist an die Spitze der Maßregeln der bewährte Grundsatz gestellt, daß Verheimlichungen der Krankheit mit Bußen bestraft werden, und es ist ein Minimalatz für dieselben festgesetzt, der in allen Fällen empfindliche Bußen sichert.

Im Fernern beschränken sich die Maßregeln auf das Nothwendigste: Bann über die infizirten Ställe, bei größerer Verbreitung in einer Ortschaft Beschränkung des Handels in derselben, unter Wahrung des Abgangs von Majtvieh unmittelbar an die Schlachtbank, und Kontrolierung des Verkehrs in den angrenzenden Ortschaften mit Beschränkung der Viehmärkte.

• Gegen Einschleppung der Seuche vom Auslande sollen die ständigen Maßregeln schützen; in Seuchenzeiten wird die Gültigkeit der Gesundheitszeugnisse auf zwei Tage beschränkt und eine Grenzvisitation angeordnet; bei größerer Gefahr der Einschleppung kann die Einfuhr von Kleinvieh an das Bestehen einer achttägigen Quarantaine zu Lasten des Eigenthümers geknüpft werden.

4. Beim Vorkommen des unheilbaren und auch die Gesundheit des Menschen bedrohenden contagiösen Razes, resp. Hautwurms, wird Tödtung der Kranken, Isolirung der Verdächtigen und Desinfection der mit dem Contagium verunreinigten Gegenstände vorgeschrieben, alles Maßregeln, die sich von selbst verstehen.

5. Die Wuth ist mit Rücksicht auf die lange Dauer ihres Incubationsstadiums und die Leichtigkeit eines ausgebreiteten Verkehrs während desselben den Polizeimaßregeln kleiner Kantone nicht erreichbar. Die einheitliche Anordnung der Verhütungs- und Tilgungsmaßregeln rechtfertigt sich daher bei dieser gefürchteten Krankheit schon im Hinblick auf ihre Gefahr für die Ruhe und Gesundheit der Menschen. Das häufige Auftreten derselben macht eine Verbesserung der Maßregeln zu ihrer Bekämpfung dringlich.

Da die Hunde die gewöhnlichen Träger des Wuthgiftes sind und beim Vorkommen eines Krankheitsfalles um so zahlreicher geimpft werden, je dichter sie eine Gegend bevölkern, so müssen die Präkautionsmaßregeln auf Verminderung dieser Thiere gerichtet sein. Daher werden in § 32 die Kantone eingeladen, eine übermäßige Vermehrung der Hunde durch deren Besteuerung zu verhindern. Die Kontrolirung mittelst Kadaster und Marken ermöglicht beim Vorkommen eines wuthkranken Hundes die Nachforschung nach dem Ursprung des Uebels und seinen Verbreitungswegen.

Die Tilgungsmaßregeln sind die überall bei uns im Nothfall bisher angewendeten.

IV. Vollziehung und Strafbestimmungen.

Die Inkonvenienz, daß die Vollziehung des Gesetzes 25 verschiedenen Staaten zusteht, hätte es wünschbar gemacht, daß die Strafbestimmungen für jeden einzelnen Fall genau festgestellt worden wären; allein die Verhältnisse, welche bei Uebertretung ein und derselben Bestimmung obwalten können, sind so verschiedener Art, daß weit aus einander liegende Minimal- und Maximalansätze für die Bußen nicht vermieden werden können.

Indem wir uns auf diese erläuternden Bemerkungen beschränken, beehren wir uns, Ihnen den nachfolgenden Gesetzesentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Bern, den 9. Dezember 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Gesetzesentwurf

betreffend

polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Betrachtung, daß zur Verhütung der Einschleppung und Tilgung gemeingefährlicher Viehseuchen die Gesetzgebung der Kantone bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr ausreicht;

in Ausführung von Art. 59 der Bundesverfassung,

beschließt:

§ 1. Zur Sicherung gegen Einschleppung und Verbreitung von Thierkrankheiten, namentlich der nachbenannten gemeingefährlichen Seuchen:

Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rost und Wuth, sind in sämmtlichen Kantonen die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Dem Bundesrath ist vorbehalten, beim Auftreten anderer, hier nicht genannter Thierseuchen, sofern dieselben einen gemeingefährlichen

Charakter annehmen, die zu ihrer Bekämpfung und Tilgung nothwendigen Maßregeln vorzuschreiben.

§ 2. Die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes ist Sache der Kantone. Der Bundesrath überwacht deren richtige und gleichmäßige Vollziehung und trifft in den Fällen, wo sich die Sicherheitsmaßregeln über das Gebiet mehrerer Kantone zu erstrecken haben, die zur Sicherung des nothwendigen Zusammenwirkens erforderlichen Anordnungen.

Der Bundesrath ist behufs Durchführung seiner Aufgabe ermächtigt, sei es außerordentliche Kommissäre, sei es ordentliche Organe aufzustellen und dieselben mit amtlichen Befugnissen auszurüsten.

I. Vorschriften über den Viehverkehr.

§ 3. Der Verkehr mit Hausthieren, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, oder durch Verührung mit solchen die Träger eines Ansteckungsstoffes sein können, ist verboten.

§ 4. Behufs Handhabung dieses Verbotes werden für den Verkehr mit Rindvieh und Thieren aus dem Pferdegeschlecht amtliche Gesundheitscheine in der Art eingeführt, daß bei jeder Veräußerung eines Thieres, wenn dasselbe über 6 Monate alt ist, dem Uebernehmer ein Gesundheitschein übergeben werden muß, gleichviel ob das Thier verkauft oder in eine andere Ortschaft ans Futter gestellt wird.

§ 5. Wenn Seuchen herrschen, für welche Kälber, Schafe, Ziegen oder Schweine als Träger des Contagiums wirken können, wird der Bundesrath auf einem von ihm zu bestimmenden Gebiete und für die Zeit der Gefahr auch für den Verkehr mit solchen Thieren amtliche Gesundheitscheine vorschreiben.

§ 6. Die Gesundheitscheine werden von den Seitens der kantonalen Behörden hiefür bezeichneten amtlichen Personen nach einem einheitlichen, vom Bundesrathe festzustellenden Formular ausgestellt. Sie müssen nebst dem Namen des Eigenthümers der Thiere das Datum der Ausstellung und die Angabe über die Dauer ihrer Gültigkeit und die Unterschrift des Ausstellers enthalten.

Gesundheitscheine für Großvieh tragen das Signalement der betreffenden Thiere in Bezug auf Gattung, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen.

In Gesundheitscheinen für Kleinvieh muß die Zahl der Stücke angegeben werden.

Die Gesundheitscheine sind 14 Tage gültig und sollen bezeugen, daß die betreffenden Thiere aus Ortschaften kommen, in welchen keine

polizeiliche Beschränkung des Viehverkehrs besteht, noch Grund zu einer solchen vorhanden ist.

§ 7. Gleiche Gesundheitscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse werden für Rindvieh und Thiere des Pferdegeschlechtes ohne Rücksicht auf das Alter, so wie für Schafe, Ziegen und Schweine gefordert, welche aus dem Auslande eingeführt werden wollen. Dieselben werden unter Beizeugung des Datums der Einfuhr an der Zollstation mit dem Stempel des Zollbeamten versehen.

Wenn bestimmte Gründe die Zuverlässigkeit solcher Zeugnisse aus einzelnen ausländischen Gebieten zweifelhaft machen, so sind die von daher eintretenden Thiere an der Eingangstation auf Kosten des Einführers der Untersuchung durch einen schweizerischen Thierarzt zu unterwerfen, welcher dieselben zurückweist, wenn sie nicht vollkommen unbedächtig sind, andernfalls für dieselben einen Schein ausstellt.

§ 8. Eisenbahnen dürfen nur Rindvieh zum Transport annehmen, das mit Gesundheitscheinen begleitet ist (§ 4).

§ 9. Der Bundesrath kann für Zeiten und Gegenden, in welchen Viehseuchen herrschen, die Dauer der Gültigkeit der Gesundheitscheine bis auf 2 Tage abkürzen.

§ 10. Zu Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen Rindvieh und Thiere aus dem Pferdegeschlecht nicht zugelassen werden ohne Gesundheitscheine. Uebrigens sind die Viehmärkte einer sorgfältigen thierärztlichen Aufsicht zu unterstellen.

§ 11. In den Metzgereien, namentlich solchen in größern Ortschaften, ist eine sanitarische Kontrolle des Schlachtviehes einzuführen.

§ 12. In Gegenden, wo durch die Alpenwirthschaft besondere Verhältnisse bedingt sind, haben die Kantone die zur Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes besonders nothwendigen Vorschriften zu erlassen.

II. Allgemeine Bestimmungen gegen Viehseuchen.

§ 13. Damit die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Maßregeln schnell getroffen werden können, sind die Eigenthümer von Hausthieren verpflichtet, von dem Vorkommen einer der genannten Krankheiten bei der Gemeindebehörde sogleich Anzeige zu machen. Die nämliche Verpflichtung haben auch die Thierärzte, Fleischbeschauer und Viehinspektoren, sowie alle Polizeibediensteten, wenn sie von dem Vorhandensein einer solchen Krankheit Kenntniß erhalten.

Die Gemeindebehörde soll, nach eingeholtem thierärztlichen Befinden, vorläufig die zur Verhinderung der weitern Verbreitung nothwendigen Anstalten treffen.

§ 14. Beim Ausbruch einer der in diesem Gesetze bezeichneten Seuchen in dem benachbarten Gebiete eines ausländischen Staates hat diejenige Kantonsregierung, welche davon auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, dem Bundesrath davon Mittheilung zu machen, welcher nach Ausmittlung des Sachverhalts die betreffenden Grenzkantone hievon in Kenntniß setzt und gleichzeitig je nach der Natur der Seuche, deren Verbreitung und der zur Tilgung derselben getroffenen Maßregeln die Vorkehrungen bestimmt, welche gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes getroffen werden sollen.

Die Kantone sind nicht befugt, dieselben von sich aus zu verschärfen, zu mildern oder aufzuheben.

§ 15. Wenn eine der genannten Seuchen im Innern eines Kantons ausbricht, so sind von der betreffenden Regierung die in diesem Gesetze vorgesehenen Vorkehrungen sogleich zu treffen, und es ist der Bundesrath von dem Ausbruche der Seuche und von den dagegen angeordneten Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

§ 16. Ohne Bewilligung des Bundesrathes darf keine Erschwerung des Verkehrs zwischen den Kantonen stattfinden.

§ 17. Wenn beim Vorkommen einer Seuche die Bösartigkeit oder Contagiosität strenge Polizeimaßregeln nothwendig macht, um die Einschleppung oder Verbreitung zu verhüten oder die Seuche zu vertilgen, so werden die betreffenden Behörden das Volk über die Gefahr und die nothwendige Vorsicht zu belehren suchen, und demselben von dem jeweiligen Stand der Seuche Kenntniß geben.

§ 18. Wird zur Bekämpfung einer Seuche das Tödten der erkrankten oder möglicherweise angestekten Thiere polizeilich angeordnet, so haben die Eigenthümer Anspruch auf einen angemessenen Beitrag an den Schaden, welcher ihnen dadurch nachweisbar zugefügt wird.

§ 19. Diese Entschädigungen sind aus dem Ertrag der Gesundheitsheime oder aus andern hiefür angewiesenen Mitteln von den betreffenden Kantonen zu leisten.

§ 20. Die Bundeskasse ersetzt den Kantonen ihre diesfälligen Opfer zur Hälfte, wenn dieselben aus Maßregeln gegen die Rinderpest herrühren und die Entschädigungen nach folgenden Grundsätzen geleistet wurden:

- a. Gesunde Thiere, deren Beseitigung polizeilich angeordnet wird, sind nach ihrem vollen Werth zu vergüten.
- b. Kranke Thiere, welche fielen oder getödtet wurden, bevor den Behörden von der Erkrankung Anzeige gemacht wurde, werden nicht vergütet.

- c. An den Schaden für die durch Anordnung der Behörden besetzten kranken Thiere, für Futterstoffe, Stroh, Dünger, Gerätschaften und an die Kosten der nothwendigen Desinfection der Stallungen werden $\frac{3}{4}$ vergütet.

§ 21. An den Schaden, welchen Maßregeln gegen die Lungenfeuche bedingen, leistet der Bund einen Beitrag an die Kantone, wenn von denselben durch größere Ausbreitung der Seuche oder besondere außerordentliche Verhältnisse unverhältnißmäßig große Opfer gefordert werden.

§ 22. Wenn ein Kanton die in diesem Gesetze vorgeschriebenen, oder vom Bunde überdies angeordneten Maßregeln nicht durchführt, so kann ihm der Bundesbeitrag ganz oder theilweise entzogen werden.

III. Besondere Bestimmungen.

1. Die Rinderpest.

§ 23. Sobald die Rinderpest im Auslande unter Verhältnissen auftritt, die eine Einschleppung befürchten lassen, so sind zur Verhütung derselben Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Deren Umfang und Strenge richtet sich nach der Größe der Gefahr, insbesondere darnach, ob in dem betreffenden Staate selbst die zur Tilgung und Hemmung der Weiterverbreitung geeigneten Maßregeln getroffen werden oder nicht.

Die Einfuhr von wiederkäuenden Thieren aus dem verseuchten Lande wird besonders überwacht.

Bei geringerer Gefahr der Einschleppung werden die aus jenem Staate oder durch denselben kommenden Wiederkäufer an der Eingangstation angehalten. Diejenigen Thiere werden sofort zurückgewiesen, für welche nicht der vollständige Ausweis geleistet wird, daß sie aus einer durchaus seuchensfreien Gegend kommen und durch keine verseuchten Ortschaften transportirt worden sind. Kann dieser Ausweis geleistet werden, so wird das Vieh durch einen hiefür verordneten schweizerischen Thierarzt untersucht. Zeigt es sich nicht vollständig gesund, so wird es zurückgewiesen; nur gesunde Thiere können Einlaß erhalten. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Eingangstationen nicht umgangen werden.

Bei größerer Gefahr der Einschleppung kann die Einfuhr von Wiederkäuern überdies an das Bestehen einer zwölfstägigen Quarantaine bedungen werden. Jede Quarantaine-Anstalt ist einer thierärztlichen Aufsicht zu unterstellen. Die Thiere sind beim Eintritt sorgfältig zu untersuchen, während des Aufenthaltes genau zu beobachten, und nach Verfluß des zwölfstägigen Aufenthaltes darf das betreffende Vieh nur mit einem Gesundheitspaß des die Quarantaine-Anstalt überwachenden Thierarztes eingeführt werden.

Strenge Maßregeln sind anzuordnen, sobald die Rinderpest in einem unserer Grenze nahe gelegenen Landestheile vorkommt, oder in einer Gegend, aus welcher Viehtriebe nach der Schweiz zu gehen pflegen, dergleichen bei mangelhaften Verkehrsbeschränkungen im Seuchengebiet.

In diesen Fällen ist die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und allen andern wiederkäuenden Thieren aus dem infizierten Lande gänzlich zu verbieten und die strenge Vollziehung des Verbotes durch sofortige Anordnung aller dafür nothwendigen Vorkehrungen zu bewerkstelligen. Ebenso sind gegen das Einschleppen der Seuche durch Viehhändler, Metzger u. dgl. mit Vieh verkehrende Berufsleute, durch Haushühner aller Art, sowie durch Gegenstände, die als Träger des Ansteckungstoffes dienen können, Vorkehrungen zu treffen. Man wird namentlich die Einfuhr von ungetrockneten Häuten, roher Wolle, frischem Fleisch und ungeschmolzenem Talg, sowie von Futterstoffen, Stroh, Dünger und dergleichen kontrolliren und nöthigenfalls verbieten. Bei sehr großer Gefahr der Einschleppung der Seuche kann der Bundesrath selbst gänzliche Sperrung jeglichen Verkehrs anordnen.

§ 24. Beim Ausbruche der Rinderpest auf Schweizergebiet sind folgende Maßregeln zu treffen:

1) Die Ställe, in welchen franke oder verdächtige Thiere vorkommen, oder die Weiden, auf welchen sich dieselben befinden, sind strengstens zu sperren und zu bewachen, in der Weise, daß ohne Bewilligung der Sanitätspolizei weder Menschen noch Thiere dieselben besuchen oder verlassen dürfen. Insbesondere wird jede Berührung der Wärter der verdächtigen Thiere und dieser selbst mit andern Menschen und Thieren verhindert. Auch die Ausfuhr von Futterstoffen, Stroh, Dünger und allen andern Gegenständen, welche mit Kranken oder deren Auswurfstoffen in Berührung gekommen sein können, ist zu verhindern.

2) Der Ausbruch der Rinderpest ist sofort in der betreffenden Gemeinde bekannt zu machen, jeder Verkehr mit Wiederkäuern zu untersagen und strenger Stallbann zu verhängen. Die Hunde sind angebunden, die Katzen und das Geflügel eingesperrt zu halten. Der Durchtrieb von Wiederkäuern durch den Seuchenort ist zu verhindern. Sofort müssen auch die Nachbargemeinden in Kenntniß gesetzt und dieselben zur Bewachung ihrer Grenzen angehalten werden. Sie haben dafür zu sorgen, daß aus dem Seuchenort kein Rindvieh, keine Schafe, Ziegen oder andere Wiederkäuer ausgeführt werden, daß weder frische Häute, rohe Wolle, Fleisch oder ungeschmolzener Talg, noch Hörner, Klauen, Milch oder Heu, Dünger u. dgl. ausgeführt werden.

3) Die kranken und verdächtigen Thiere und alle Wiederkäuer, welche mit solchen in Berührung gekommen sind, müssen unverzüglich

geschlachtet werden. Die Kadaver von Thieren, welche an der Rinderpest litten, müssen mit Haut und Haaren auf entlegenen und abzugrenzenden Wasenplätzen verscharrt werden. Von gesunden, aber möglicherweise schon angestekten Thieren ist die Benutzung von Haut, Fleisch, Talg, Wolle und Hörnern zu gestatten, wobei aber Sicherheitsmaßregeln zu treffen sind, daß hieraus keine Weiterverbreitung der Krankheit erfolgen kann.

4) Die Ställe, Geräthschaften, Kleider der mit kranken Thieren oder Kadavern in Berührung gestandenen Menschen, Hofräume und Wege sind sorgfältig zu reinigen und zu desinfiziren. Bevor dieses in genügender Weise stattgefunden hat, dürfen sie nicht mit Menschen und Thieren in Verkehr kommen.

5) Heu, Stroh, Dünger, welche mit Auswurfstoffen oder Ausdünstungen kranker Thiere verunreinigt werden konnten, sind sorgfältig zu zerstören oder einzugraben.

6) Gleich Anfangs ist in der verseuchten Gemeinde von Stall zu Stall ein Verzeichniß des vorhandenen Viehstandes aufzunehmen. Dabei sind die Eigenthümer auf die Natur der Krankheit, die Wege ihrer Ausbreitung und auf die durch dieselbe drohende Gefahr aufmerksam zu machen, und es ist ihnen die Verantwortlichkeit einer Uebertretung der angeordneten Maßregeln einzuschärfen. Der Vieh-Stat ist von Zeit zu Zeit zu revidiren.

7) In den umliegenden Gemeinden ist der Viehverkehr zu verbieten, und das Abhalten von Viehmärkten, Viehausstellungen, sowie der Transport von Vieh auf Eisenbahnen ist in den angrenzenden Bezirken zu untersagen.

8) Die Wege der Einschleppung der Krankheit und der möglichen Weiterverbreitung sind sorgfältig zu erforschen und die Behörden der betreffenden Gegenden, wohin die Spuren führen, davon immer sofort in Kenntniß zu setzen.

9) Erst sechs Wochen nach dem Verschwinden der Seuche kann der Viehverkehr im Seuchenorte und drei Wochen früher in den angrenzenden Gemeinden wieder frei gegeben werden.

2. Die Lungenseuche.

§ 25. In der Schweiz darf Rindvieh, welches einmal an der ansteckenden Lungenseuche gelitten hat, nicht mehr in den Verkehr kommen.

Es sind deshalb alle an dieser Krankheit leidenden oder von derselben angestekten Thiere zu tödten. Gegen das Ausland richtet sich die Strenge der Maßregeln insbesondere danach, ob daselbst in ähnlicher Weise verfahren werde. Die strengsten Maßregeln sind gegen

solche Nachbarstaaten zu richten, in welchen an der Lungenseuche leidendes Rindvieh ärztlich behandelt und das durchseuchte wieder in den Verkehr gebracht wird.

§ 26. Zeigt sich in einem benachbarten Staate die Lungenseuche in einer angrenzenden Gegend oder sonst unter Verhältnissen, die eine Einschleppung möglich machen, so ist die Einfuhr des von daher kommenden Rindviehes nur zu gestatten, wenn für dasselbe gehörige Gesundheitscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse vorgewiesen werden, welche höchstens sechs Tage früher ausgestellt sein dürfen.

Bleibt das Vieh im Lande, so darf dasselbe, mit Ausnahme des Verkaufes zum Schlachten, während sechs Wochen nicht veräußert werden, und ist nach dieser Zeit durch einen Thierarzt zu untersuchen. Diese Vorschriften sind nöthigenfalls zu verschärfen, wenn in dem angrenzenden Staate, in welchem die Seuche herrscht, keine genügenden Vorsichtsmaßregeln gegen ihre Verbreitung getroffen werden oder die Zuverlässigkeit amtlicher Gesundheitscheine begründetem Zweifel unterliegt. Bei größerer Verbreitung der Krankheit nahe an der Grenze ist die Einfuhr von Rindvieh aus einem solchen Staate ganz zu verbieten.

§ 27. Bei dem Vorkommen dieser Krankheit im eigenen Lande müssen die erkrankten oder die in gleichem Stalle oder auf derselben Weide gestandenen Thiere getödtet werden. Nur mit Bewilligung der Medizinalbehörde des betreffenden Kantons dürfen Heilungsversuche gemacht werden, jedoch unter Anwendung genügender polizeilicher Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Krankheit. Die Ställe, in welchen die Seuche geherrscht hat, und die zunächst angrenzenden, namentlich diejenigen, deren Thiere am gleichen Brunnen getränkt wurden, müssen vier bis zwölf Wochen gesperrt werden. Ueberdies ist der Verkehr mit Rindvieh in der betreffenden Ortsgemeinschaft, mit Ausnahme solcher Stücke, die zum Schlachten verkauft werden, für eine Dauer von vier bis zwölf Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit zu verbieten. Wenn die Krankheit in einer Ortsgemeinschaft oder Gegend eine größere Verbreitung erhalten hat, so dürfen die mit den kranken in einem Stalle oder auf derselben Weide gestandenen und von der Krankheit noch nicht angegriffenen Thiere abgesperrt und unter polizeilichen Vorsichtsmaßregeln für die Schlachtbank bestimmt werden.

Die Ställe, in denen kranke Thiere gestanden, sowie die Stallgeräthschaften müssen hinlänglich gereinigt und desinfiziert sein, bevor sie wieder benutzt werden dürfen.

3. Die Maul- und Klauenseuche.

§ 28. Wer im Besitze von Thieren betroffen wird, welche an Maul- und Klauenseuche leiden, ohne daß hievon den Behörden Kennt-

nitz gegeben wurde, ist mit einer Buße von 20 bis 50 Franken zu bestrafen.

§ 29. Beim Vorkommen der Krankheit ist über die infizirten Ställe Bann zu verhängen, der erst zwei bis drei Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit aufgehoben werden darf. Derselbe soll sich auf die den infizirten zunächst gelegenen Ställe, sowie auch auf diejenigen erstrecken, in denen Thiere stehen, die mit den kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind. Wenn in einer Ortschaft die Krankheit in mehreren Ställen vorkommt, so ist der Verkehr mit Thieren der genannten Gattungen für die ganze Ortschaft zu verbieten, und es dürfen aus den von der Krankheit verschonten Ställen einzelne Stüke an die Schlachtbank nur dann verkauft und abgeführt werden, wenn das Nichtvorhandensein der Krankheit bei ihnen unmittelbar vor dem Abführen durch eine thierärztliche Untersuchung erwiesen ist.

In den angrenzenden Gemeinden einer Ortschaft, in welcher Maul- und Klauenseuche vorkommt, ist der Viehverkehr so zu beschränken, daß jedes verkaufte oder auf einen Markt geführte Thier unmittelbar vor dem Abführen durch einen Thierarzt untersucht und von diesem mit einem Gesundheitszeugniß versehen sein muß.

In den von der Krankheit befallenen und in den zunächst angrenzenden Ortschaften dürfen, so lange die genannten polizeilichen Maßregeln fortbestehen, keine Viehmärkte abgehalten werden, und diese sind überhaupt in einer Gegend für die Dauer der Seuche ganz zu verbieten, wenn die Krankheit in wenigstens drei Ortschaften derselben ausgedehnt ist.

§ 30. Beim Erscheinen dieser Krankheit in den angrenzenden Staaten dürfen Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine aus denselben auf den dafür bestimmten Straßen nur dann eingeführt werden, wenn für sie Gesundheitscheine vorgewiesen werden, die vom gleichen oder demjenigen Tage datirt sind, der dem Tage der Abführung zunächst vorangegangen ist. Ueberdies muß der Gesundheitszustand durch eine thierärztliche Untersuchung an der Eingangsstation nachgewiesen sein.

Solche Thiere, für welche keine gehörigen Gesundheitscheine vorhanden sind, ebenso alles Vieh, das bei der Ankunft auf der Eingangsstation Spuren der Krankheit zeigt, ist zurückzuweisen. Ist bei einer Herde auch nur ein Thier krank, so ist dieselbe ganz zurückzuweisen.

Herrscht die Maul- und Klauenseuche in dem angrenzenden Lande in größerer Verbreitung oder nahe an der Grenze, so kann die Einfuhr von Vieh, insbesondere von Schafen, Ziegen und Schweinen, an das Bestehen einer achtägigen Quarantaine an der Grenze bedungen werden. Die Eigenthümer haben auf ihre Kosten für die hiefür geeigneten Lokalitäten zu sorgen.

4. Der Noz und der Hautwurm des Pferdes.

§ 31. Bei dem Vorkommen dieser Krankheit müssen die kranken Thiere abgesperrt und getödtet werden. Solche Thiere, die mit kranken in Berührung gestanden und keine Spur der Krankheit zeigen, sind einer zeitweisen thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Ställe, in denen kranke Thiere gestanden haben, die Stallgeräthschaften und die Geschirre von jenen dürfen nur nach hinlänglicher Reinigung und Desinfektion wieder für gesunde Thiere benutzt werden.

5. Die Wuth.

§ 32. Um das Auftreten und die Ausbreitung der Wuth bei Menschen und Thieren möglichst zu beschränken, sind die Kantonsregierungen eingeladen, eine übermäßige Vermehrung der Hunde durch deren Besteuerung zu verhindern und mittelst Kadaster und Marken eine Kontrolle über dieselben auszuüben.

§ 33. Wuthkranke Thiere sind beförderlich zu tödten und zu vertilgen. Ebenso müssen Hunde und Katzen, welche von einem wuthkranken Thiere gebissen sind, getödtet werden. Sind solche mit einem wuthkranken Thiere in Berührung gekommen, ohne daß eine Verletzung durch dasselbe nachgewiesen werden kann, so sind sie entweder zu tödten oder während mindestens drei Monaten unter Aufsicht abgesperrt und in sicherer Verwahrung zu halten. Dasselbe gilt von größern Hausthieren, wie Pferden, Rindvieh und dergleichen, welche von einem wuthkranken Thiere gebissen wurden.

§ 34. In Gegenden, welche von wuthkranken Thieren durchlaufen wurden, ist der Hundebann in der Weise zu verhängen, daß die sämmtlichen Hunde entweder eingesperrt gehalten oder mit sichernden metallenen Maulkörben versehen sein müssen. Die Maßregel hat mindestens sechs Wochen nach dem Auftreten des letzten Falles von Wuth fortzudauern.

§ 35. Bei größerer Verbreitung der Wuth unter Katzen soll die Tödtung aller Thiere dieser Art in einer Ortschaft oder Gemeinde angeordnet werden.

§ 36. Tritt die Wuth bei Füchsen oder andern wilden Thieren seuchenartig auf, so sind besondere Jagden zur Tödtung derselben anzuordnen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 37. Nichtbeachtung der in diesem Gesetze oder durch spezielle Anordnungen des Bundesrathes und seiner Organe vorgeschriebenen

Maßregeln zur Verhütung oder Tilgung von Viehseuchen, sowie Uebertretung des § 3 dieses Gesetzes wird mit Buße von 20 bis 500 Franken bestraft.

Umgehung der übrigen Vorschriften über den Viehverkehr (§ 4 bis 10) zieht Buße von Fr. 3 bis 100 nach sich.

§ 38. Ueberdies haben Uebertretungen dieses Gesetzes Ausschluß der in § 21 bezeichneten Vergütungen zur Folge. In schweren Fällen, insbesondere wenn durch absichtliche Umgehung sanitätspolizeilicher Anordnungen die Einschleppung oder Ausbreitung einer Seuche veranlaßt wurde, soll der Fehlbare dem Strafrichter überwiesen und für den veranlaßten Schaden ganz oder theilweise belangt werden.

§ 39. Das Gesetz tritt mit dem Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle mit demselben im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft sind aufgehoben.

§ 40. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.



Nachtragsbotschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Tessiner Anstände.

(Vom 10. Dezember 1870.)

Lit.!

Seit dem Erlaß unserer Botschaft vom 2. Dezember a. c., betreffend die Tessiner Anstände sind uns drei weitere Aktenstücke zugegangen, welche neue Verwicklungen in diese Angelegenheit bringen.

Das erste dieser Aktenstücke ist ein Schreiben des Großen Rathes von Tessin an den Bundesrath, datirt 1. Dezember, in welchem derselbe anzeigt, daß durch die faktische Vornahme der vorher bestrittenen zweiten Verathung des Verfassungsentwurfs von Seite des Großen Rathes der vom Staatsrathe erhobene Konflikt erledigt sei, und daß somit derselbe von den Traktanden der Bundesversammlung gestrichen werden könne.

Das zweite Aktenstück ist eine Eingabe des Staatsrathes des Kantons Tessin vom 3. Dezember, worin derselbe im Gegensatze zu vorstehender Mittheilung des Großen Rathes behauptet, sein Refus vom 16. August sei durch jene Vornahme der zweiten Verathung keineswegs erledigt. Die Schlüsse des an den Bundesrath gerichteten Schreibens gehen dahin:

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Erlass eines Bundesgesezes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen. (Vom 9. Dezember 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1870
Date	
Data	
Seite	1007-1027
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 741

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.